

N<sup>o</sup> 81.

Ständische Schrift,

die Petition des Abgeordneten Zische um Aufhebung der Schutzunterthänigkeit in der Oberlausitz und, beziehendlich, Entschädigung dafür, so wie wegen Ablösung des Theilshillings, Vorfanges, Quittirkreuzers und Stuhlzinsesz betreffend.

Allerdurchlauchtigster ꝛ. ꝛ. ꝛ.

Ew. Königliche Majestät hatten bereits bei dem Landtage 1836 bis 1837 in dem Landtagsabschiede vom 3. December 1837, Punct 15. auf unjeren ehrerbietigsten Antrag auf eine Gesetzvorlage wegen Wegfall der Schutzunterthänigkeit in der Oberlausitz und resp. Entschädigung dafür, Ablösung des Theilshillings, Vorfanges und Quittirkreuzers, auch Aufhebung des Stuhlzinsesz, die allerhöchste Entschliessung uns zugehen lassen,

daß die, vor Fassung weiterer Resolution erforderlichen, aushältlichen, Erörterungen bereits eingeleitet wären.

Nicht weniger hatten Ew. Königliche Majestät nach Eröffnung des Landtages 1838 in dem Decrete vom 10. November 1839, allerhöchste Entschliessungen betreffend, uns zu eröffnen allergnädigst geruht,

daß die, in Bezug auf gedachten Gegenstand, erforderlichen Erörterungen und Vorarbeiten noch nicht allenthalben zur Vorlage an die Stände gereift wären.

Nachdem nun auch bei dermaligem Landtage, von einem Mitgliede der zweiten Kammer, die Vorlegung eines Gesetz-Entwurfs über ebendenselben Gegenstand beantragt und uns durch den dabei zugezogenen Regierungscommissar die Versicherung ertheilt worden ist, daß zwar ein solcher Gesetz-Entwurf bereits bearbeitet sey, es jedoch, bei dermaliger Beschäftigung mit dringenderen Gesetz-Entwürfen und bei dem Wunsche einer baldigen Beendigung des Landtages, bencklich falle, denselben noch der dermaligen Ständeversammlung vorzulegen;